

DR. ANDREAS STARIBACHER  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 7. August 1995

GZ. 11 0502/269-Pr.2/95

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

**XIX. GP-NR**  
1307/AB  
1995-08-07

**ZU**

1371/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Rudolf Anschöber und Genossen vom 22. Juni 1995, Nr. 1371/J, betreffend Schadenersatzforderungen gegen die Länder Oberösterreich, Steiermark und Kärnten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich bemerken, daß hinsichtlich der Schadenersatzklagen gegen die Länder Oberösterreich und Steiermark bereits an meinen Amtsvorgänger zwei schriftliche parlamentarische Anfragen (Nr. 5371/J vom 28. September 1993 und Nr. 6369/J vom 6. April 1994) gerichtet wurden, deren Beantwortung ich mich vollinhaltlich anschließe.

Zu 1. und 2.:

Die Verträge zwischen der Pyhrn Autobahn AG und den Ländern Oberösterreich bzw. Steiermark sind ident. Der zwischen der ehemaligen Tauern Autobahn AG und dem Land Kärnten abgeschlossene Vertrag unterscheidet sich in seiner Textierung. Kopien der Verträge habe ich meiner Anfragebeantwortung angeschlossen.

Zu 3. und 4.:

Wie mir berichtet wird, hat die Finanzprokuratur neuerlich die vom Rechnungshof und stets von meinem Ressort vertretene Rechtsauffassung bestätigt, wonach die Länder Oberösterreich und Steiermark eigenverantwortlich als Vertragspartner der nunmehrigen Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG (ÖSAG) als Rechtsnachfolgerin der Pyhrn Autobahn AG tätig geworden sind und die Voraussetzungen für die Annahme eines Leiharbeitsverhältnisses hinsichtlich der Landesbediensteten

- 2 -

nicht vorliegen. Im übrigen verweise ich auch auf die Ausführungen meines Amtsvorgängers in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6369/J vom 6. April 1994 (6284/AB), der die Stellungnahme der Finanzprokurator vom 2. Dezember 1993 in Kopie angeschlossen war.

Die gleiche rechtliche Beurteilung trifft auch, wie von der ÖSAG als Rechtsnachfolgerin der Tauern Autobahn AG bestätigt wird, auf das Land Kärnten im Zusammenhang mit dem Karawankentunnel zu.

Zu 5. bis 7.:

Wie mir weiters berichtet wird, belaufen sich die Forderungen der ÖSAG gegenüber dem Land Steiermark derzeit auf ca. 86,4 Mio. S (inkl. Mehrwertsteuer und Verzugszinsen), wobei die Gesellschaft darüber hinaus die Anerkennung der Haftung für zukünftige, derzeit noch nicht bezifferbare Schäden begehrt.

Ferner wird in Zusammenarbeit zwischen ÖSAG, Finanzprokurator und Rechnungshof ein gleichartiges, betragsmäßig aufgeschlüsseltes Forderungsschreiben gegen das Land Oberösterreich, in terminlicher Abstimmung auf das Strafverfahren beim Landesgericht Innsbruck, erstellt.

Unabhängig davon haben beide Bundesländer einen zunächst bis 31. Dezember 1995 befristeten Verjährungsverzicht hinsichtlich aller Ansprüche der Republik Österreich und der ÖSAG aus ihrer Mitwirkung an der Errichtung der Pyhrn Autobahn AG abgegeben.

Zu 8.:

Die ÖSAG hat dem Bundesministerium für Finanzen über Anfrage mitgeteilt, daß die Einleitung von Haftungsschritten auch gegen das Land Kärnten geplant ist, wenn diese rechtlich begründbar sind. Ein Ersuchen der ÖSAG um Prüfung des Vertrages zwischen dem Land Kärnten und der Tauern Autobahn AG langte bei der Finanzprokurator am 26. Juli 1995 ein.

Zu 9.:

Im Hinblick auf seine Eigenschaft als Vertreter des Hauptaktionärs Republik Österreich und der ÖSAG obliegt es dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, entsprechende Maßnahmen zu setzen. Im übrigen verweise ich auf die Ausführungen meines Amtsvorgängers in der Beantwortung der schriftlichen

- 3 -

parlamentarischen Anfrage Nr. 6369/J vom 6. April 1994 (6284/AB) und den in Kopie angeschlossenen Schriftwechsel.

Zur Frage hinsichtlich allfälliger Unregelmäßigkeiten im Zuge der Errichtung der Karawankenautobahn wurde am 13. Juni 1995, Zl. 37 3011/3-II/8/95, ein Schreiben an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gerichtet. Eine Antwort steht noch aus.

Anlage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Starobach'. The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline that extends to the left.

**Nr.** **XIX. GP.-NR**  
1371 /J  
1995 -06- 2 2

## ANFRAGE

des Abgeordneten Anschöber, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Schadenersatzforderungen gegen die Länder Oberösterreich, Steiermark und Kärnten

Nach dem Pyhmskandal ist nun in den vergangenen Wochen auch ein Skandal um die Karawankenautobahn öffentlich geworden. In beiden Fällen steht im Kern der Affäre die mangelnde Baukontrolle durch die jeweilige Bauaufsicht der Länder Oberösterreich, Steiermark und Kärnten. Die aber jeweils durch einen Werkvertrag gegen Bezahlung zur Durchführung der Bauaufsicht verpflichtet.

Nachdem nun klar belegt ist, daß in allen drei Fällen diese Bauaufsicht äußerst mangelhaft war und drastisch versagt hat, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende schriftliche

### ANFRAGE:

1. Wie lauten die entsprechenden Werkverträge der Bundesländer Oberösterreich, Steiermark und Kärnten mit der jeweiligen Straßenbausondergesellschaft zur Durchführung der Bauaufsicht beim Bau der Pyhmanautobahn bzw. der Karawankenautobahn?
2. Wodurch unterscheiden sich diese drei Werkverträge?

Anlage zu GZ. 11 0502/269-Pr.2/95

Zu Frage 9.

AP 549/94

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 1. Juni 1994, GZ. 808.180/68-VI/11-94, betreffend Schadenersatzansprüche gegen das Land Oberösterreich im Zusammenhang mit der Pyhrn Autobahn AG, übermittle ich Ihnen in der Anlage eine Kopie der Stellungnahme der Finanzprokurator vom 2. Dezember 1993 zur Information.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Dkfm. LACINA eh.

Herrn  
Bundesminister für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Dr. Wolfgang SCHÜSSEL

Stubenring 1  
1010 WIEN

~~Anlage~~ **BUNDESMINISTERIUM**  
 e zu ~~FOR. Nr. 0502/269-Pr. 2/95~~

Eng. - 3. Juni 1994 Zu Frage 9.

PRÄSIDIUM

Dr. Wolfgang Schüssel  
 Wirtschaftsminister

Wien, am 1. Juni 1994  
 GZ.: 808.180/68-VI/11-94

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Zu Ihrem Schreiben vom 10. Mai 1994, GZ AP 317/94, betreffend Schadenersatzansprüche gegen das Land Oberösterreich im Zusammenhang mit der Pyhrn Autobahn AG, kann ich Ihnen mitteilen, daß die von der ÖSAG geführten Vorarbeiten, insbesondere die (im Einvernehmen mit dem Rechnungshof) durchgeführten Abklärungen von Abrechnungsproblemen, nunmehr soweit gediehen sind, daß die Grundlagen für eine Beurteilung der Tätigkeit der Bauaufsicht geschaffen sind.

Mein Ressort hat daher der ÖSAG mitgeteilt, daß eine Befassung der Finanzprokurator im Gegenstande als zweckmäßig anzusehen ist. Ich gehe davon aus, daß die Frage der nach Ansicht der Finanzprokurator aushaftenden Honorarzahungen einer Übernahme dieser Angelegenheit durch die Prokurator nicht entgegenstehen wird.

Gleichzeitig darf ich an Sie das Ersuchen richten, mir das von Ihnen im Gegenstande eingeholte Gutachten der Finanzprokurator zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Herrn  
 Bundesminister  
 Dkfm. Ferdinand LACINA

Himmelpfortgasse 8  
 1010 Wien

*Wolfgang Schüssel*

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
GZ 72 4310/17-1/7/94

Anlage FÜR WFT 10502/269-94/95  
HIMMELPROKURASSE 1  
GEBÜRGEN (0222) 51 74 Frage 9.

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die Frage der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Länder Oberösterreich und Steiermark (bzw. gegen Dritte) im Zusammenhang mit der ehemaligen Pyhrn Autobahn AG war bereits Gegenstand eines mehrfachen Briefwechsels.

Nach meinen Informationen soll zwar das Land Oberösterreich einen Verjährungsverzicht - dessen Rechtsgültigkeit in Ermangelung entsprechender Unterlagen ich jedoch nicht zu beurteilen vermag - abgegeben haben, ein derartiger Verjährungsverzicht vom Land Steiermark jedoch abgelehnt worden sein.

Im Hinblick darauf, daß in einigen Fällen bereits demnächst der Eintritt der Verjährung droht, ist nunmehr höchste Dringlichkeit zur Klageeinbringung gegeben.

Zur Vermeidung der aus einer allfälligen Verjährung resultierenden finanziellen Nachteile im Vermögen des Bundes ersuche ich Sie somit nochmals, den Vorstand der ÖSAG zur Beauftragung der Finanzprokurator in diesem Sinne unverzüglich zu verhalten.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Dkfm. Lacina e.h.

Herrn  
Bundesminister für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Stubenring 1  
1010 Wien

Anlage zu (12. 11 0502/269-Pr.2/95

Zu Frage 9.

AP 1061/94

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Auf Ihr Schreiben vom 13. Oktober 1994, betreffend Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Länder Oberösterreich und Steiermark (bzw. gegen Dritte) im Zusammenhang mit der ehemaligen Pylm Autobahn AG, teile ich Ihnen mit, daß ich mit Ihrer Darstellung Herrn Landesrat Ing. Ressel befaßt habe.

Aus seiner Stellungnahme geht hervor, daß die Entscheidung des Landes Steiermark, keinen Verjährungsverzicht abzugeben, nicht von ihm allein, sondern im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenbaureferentin, Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Waltraud Klasnic, getroffen wurde.

Wie von Ihnen zum Ausdruck gebracht wurde, wird somit ohne die vom Land Steiermark abgegebene Verjährungsverzichtserklärung unverzüglich Klage einzubringen sein.

Im übrigen weise ich auf den Umstand hin, daß das Land Oberösterreich nicht - wie von der ÖSAG gefordert - einen Verjährungsverzicht bis 31. Dezember 1996, sondern lediglich bis 31. Dezember 1995 abgegeben hat.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Herrn  
Bundesminister für wirtschaftliche  
Angelegenheiten  
Dr. Wolfgang SCHÜSSEL

Stubenring 1  
1011 W i e n



Anlage zu GZ. 11 0502/269-Pr.2/95

Zu Frage 9.

AP 1061/94

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Lieber Freund!

Die Mitteilung in Deinem Schreiben vom 21. Oktober 1994, daß die Entscheidung des Landes Steiermark, keinen Verjährungsverzicht abzugeben, nicht von Dir allein, sondern im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenbaureferentin, Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Waltraud Klasnic, getroffen wurde, habe ich zur Kenntnis genommen.

Diese Klarstellung gebe ich unter einem an Herrn Bundesminister Dr. Schüssel weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Herrn  
Landesrat  
Ing. Hans-Joachim RESSEL

Landhaus  
8010 G r a z

*Verbleibend 111 41 11 11 10/20 - 11/1/14*  
Anfrage zu GZ 11 0502/269-Pr/2/95 *Dr.*



Landesrat Ing. Hans Leonhard Schüssel  
Landesrat AB 010 Graz  
Telefon 0416 877 2227  
Telefax 0416 877 1452

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN  
27. Okt. 1994  
PRÄSIDIUM

Zu Frage 9.

Graz, am 27. Oktober 1994

Herrn  
Bundesminister für Finanzen  
Dkfm. Ferdinand Lacina

Himmelpfortgasse 8  
1010 Wien

*10.10.94*  
27 10.10.94

ÖSAG

*Dr. R. P.*  
*1/7*  
*28.10 K*  
*T. Z. 10.10.94*

Sehr geehrter Herr Minister,  
lieber Freund!

Mit Schreiben vom 22.7.1994 ist die ÖSAG an das Land Steiermark zwecks Unterfertigung einer Erklärung über den Verzicht auf die Einrede der Verjährung herangetreten.

Dieses wurde gleichlautend nicht nur mir, sondern auch Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Waltraud Klasnic als zuständiger Straßenbaureferentin übermittelt. In Abstimmung mit letzterer habe ich am 8.8.1994 an den Vorstand der ÖSAG ein Antwortschreiben des Inhalts gerichtet, daß seitens des Landes Steiermark kein Anlaß besteht, die gewünschte Erklärung betreffend den Verzicht auf die Einrede der Verjährung abzugeben.

Es erstaunt mich daher, wie Herr BM Dr. Wolfgang Schüssel zu der - angeblich aus der Steiermark stammenden Information - kommt, daß eine entsprechende Erklärung durch mich "blockiert" wird.

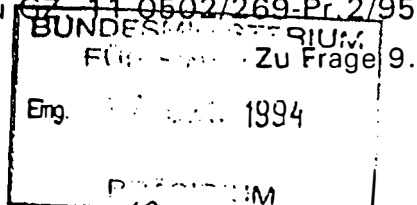
In der Beilage übermittle ich Dir das Schreiben der ÖSAG vom 22.7.1994 sowie die seitens des Landes Steiermark am 8.8.1994 abgegebene Erklärung zur gefälligen Kenntnisnahme.

Ich hoffe, damit zur Aufklärung beigetragen zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

*[Handwritten signature]*

Anlage zu GZ 11-0502/269-Pr. 2/95



Dr. Wolfgang Nitzsche  
Wirtschaftsminister

Wien, am 13. Oktober 1994

Sehr geehrter Herr Bundesminister

Mit Schreiben vom 27. September d.J. werfen Sie die Frage der Geltendmachung von Schadensansprüchen gegen die Länder Oberösterreich und Steiermark auf.

Seitens des Landes Oberösterreich liegt bereits eine Verjährungsverzichtserklärung vor und ich bringe Ihnen in der Beilage das entsprechende Schreiben des Herrn Landeshauptmann Dr. Ratzenböck, zur Kenntnis.

Von Seite der Steiermark wird mir mitgeteilt, daß eine entsprechende Erklärung durch den dafür zuständigen Landesrat, Herrn Ing. Ressel, blockiert wird.

Ich bin bestimmt genauso wie Sie an einer ordentlichen Aufarbeitung der Pyhrn-Altlasten interessiert und glaube, daß über die parteipolitischen Grenzen hinweg eine sachliche Lösung gefunden werden kann.

Ich ersuche Sie daher Ihren Einfluß dahingehend geltend zu machen, daß auch Herr Landesrat Ing. Ressel einer entsprechenden Verjährungsverzichtserklärung zustimmt. Ansonsten wird natürlich geklagt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Herrn  
Bundesminister für Finanzen  
Dkfm. Ferdiand LACINA  
Himmelpfortgasse 8  
A-1010 WIEN

10/10  
Wolfgang Nitzsche

V E R T R A G

abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich (im folgenden kurz Land genannt) einerseits und der Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft, 8010 Graz, Wilhelm-Raabe-Gasse 24 (im folgenden kurz PAG genannt) andererseits wie folgt:

## I.

- (1) Der Bundesminister für Bauten und Technik hat aufgrund des ASFINAG-Gesetzes, BGBl. 493/1985, mit Verordnungen vom 20. Jänner 1986 und 7. Mai 1986 die Planung, Errichtung und Erhaltung der A 9 Pyhrnautobahn von Sattledt bis Kirchdorf der PAG übertragen.
- (2) Nach dem der Verordnung vom 7. Mai 1986, BGBl. 521/1986, angeschlossenen Bauzeitplan soll diese Errichtung im Jahre 1990 abgeschlossen sein.

## II.

- (1) Das Land übernimmt im Namen der PAG bei der Errichtung der A 9 folgende Aufgaben für die Baulose 1 - 4, das ist der Abschnitt Autobahnknoten Sattledt bis AB-km 6,6+20.
  - a) Die Vorbereitung und administrative Abwicklung aller für die eigentlichen Baumaßnahmen notwendigen Vorarbeiten, wie Leitungsverlegungen, Rodungen, Wasserversorgung udgl.  
  
Die hierfür erforderlichen Ausschreibungen sind in Abstimmung mit der PAG in deren Namen zu veranlassen.  
  
Die Vergabe erfolgt durch die PAG, wobei das Land einen Vergabevorschlag erstellt. Rechnungen sind an die PAG zu legen, wobei die vorbereitende Rechnungsprüfung durch das Land erfolgt.
  - b) Die Projektsteuerung in der Bauausführungsphase (Oberleitung) und die örtliche Bauaufsicht.

Der Terminplan für die Ausschreibungen und den Bauablauf und den damit im Zusammenhang stehenden Finanzierungsplänen ist mit der PAG abzustimmen. Die Veröffentlichung der Ausschreibung, der Verkauf der Ausschreibungsunterlagen und die Angebotseröffnung erfolgen durch die PAG. Es steht dem Land frei, einen Vertreter zur Angebotseröffnung zu entsenden. Die Vergabe erfolgt nach Vorlage eines vom Land erstellten Prüfberichts über die eingegangenen Angebote durch die PAG.

Alle Rechnungen sind an die PAG zu legen. Alle Übernahmen und Vorübernahmen sind gemeinsam mit der PAG durchzuführen.

- (2) Das Land führt die von der PAG übernommenen unter Vertragspunkt II. (1) beschriebenen Aufgaben so aus, wie sie der Landeshauptmann im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes gemäß Art. 104 B-VG auszuführen hätte. Gemäß dem gesetzlichen Auftrag an die PAG ist jedoch für alle Entscheidungen, welche im Rahmen der Auftragsverwaltung dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zugefallen wären, der Vorstand der PAG zuständig. Ebenso bedürfen alle Vertragsänderungen und Erweiterungen mit Auftragnehmern der vorherigen Zustimmung der PAG. Beide Vertragsteile werden sich gegenseitig von allen wesentlichen Fragen und Entscheidungen in der jeweils zweckmäßigsten Form (schriftlich oder telefonisch) informieren.
- (3) Durch den Vertragspunkt II. (1) und (2) tritt keine Änderung der gesetzlich und satzungsgemäß bestimmten Aufgabenbereiche der Organe der PAG ein. Insbesondere bleibt die nach §§ 70 ff des Aktiengesetzes 1965 bestehende Leitungsgewalt des Vorstandes der PAG unangetastet.

### III.

- (1) Die PAG leistet dem Land für dessen Personal- und Sachaufwand zur Durchführung der unter Vertragspunkt II. beschriebenen Aufgaben folgende Entgelte:
- a) Für die Vorbereitung und Abwicklung von noch nicht erledigten und für die Bauabwicklung notwendigen Behördenverfahren (ausgenommen Liegenschaftseinlösungen) ein Tagespauschale für jeden Kalendertag, an dem eine dieser angeführten Tätigkeiten verrichtet wird. Für Tätigkeiten, die weniger als 4 Stunden dauern, kommt die halbe Tagespauschale zur Verrechnung.
- Das Tagespauschale für Behördenverfahren beträgt gerundet S 25.100,--  
(in Worten: Schilling zwanzigfünftausendeinhundert 00/100)
- Für je drei Tagespauschalen für Behördenverfahren gelangt ein zusätzliches Behördenverfahren-Tagespauschale für Vorbereitungsarbeiten des Landes zur Verrechnung.
- Berechnungsgrundlage für diese Tagespauschalen sind die Personal-, Sach- und Nebenkosten auf Preisbasis 1987.
- b) Für die Bauaufsicht von Vorarbeiten und ebenso für die Projektsteuerung in der Bauausführungsphase und die örtliche Bauaufsicht ein Pauschale in der Höhe von 3 %, gerechnet von den jeweiligen Nettoherstellungskosten für die Bauarbeiten des jeweiligen Bauloses.

(70)

Anlage zu GZ. II 0502/269 Pt. 2/95

Zu Fragen 1. und 2.

Die Entgelte gemäß Vertragspunkt III. (1) lit. a) und b) decken alle personellen und materiellen Aufwendungen des Landes, welche in der vollständigen ordnungsgemäßen Abwicklung der Projektleitung in der Bauauführungsphase und bei der örtlichen Bauaufsicht für alle ausgeschriebenen bzw. vorgegebenen Arbeiten einschließlich aller allfälligen Zusatz- oder Nachtragenaufträge an den gleichen Auftragnehmer erforderlich sind.

In sich abgeschlossene, zusätzlich erforderliche Maßnahmen, die nicht in den vorgesehenen Vorarbeiten und Bauarbeiten erfaßt werden konnten, unterliegen hinsichtlich der Entgelte den in Vertragspunkt III. vereinbarten Regelungen sinngemäß.

- (2) Die Entgelte gemäß Vertragspunkt III. sind einen Monat nach Eingang der für den jeweils vorangegangenen Monat erstellten Rechnung des Landes an die PAG fällig. Das Entgelt gemäß Vertragspunkt III. (1) lit. a) ist wertgesichert nach den Empfehlungssätzen des Bundesministeriums für Finanzen für Preisänderungen auf dem Sektor "Lohn" für das Baugewerbe. Hierbei gilt die Ü-NORM B 2111, Ausgabe Nov. 1967 i.d.F. vom 1. 1. 1973 als zugrundeliegend. Das Entgelt gemäß Vertragspunkt III. (1) lit. a) ist zu 65 % dem Anteil "Lohn" zuzuschreiben. Der restliche Anteil von 15 % ist dem Anteil "Sonetige" zuzuschreiben und mit den jeweils halben Empfehlungssätzen zu erhöhen. Ausgangspunkt für die Berechnung der Wertsicherung ist der Tag der Unterfertigung des Vertrages. Endpunkt der Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat der jeweiligen Leistungserbringung maßgebliche Indexzahl.
- (3) Gerät die PAG mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Land in Verzug, so hat sie dem Land aus den fälligen Forderungen Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. über dem Nominalzinssatz für die zum Beginn des Zahlungsverzuges zuletzt begebene Inlandsanleihe mit fixer Verzinsung zu bezahlen, wobei bei Inlandsanleihen, die in mehreren Tranchen aufgelegt werden, der Nominalzinssatz für die Anleihetranche mit der jeweils längeren Laufzeit für die Ermittlung der Verzugszinsen maßgeblich ist. Der so ermittelte Verzugszinssatz gilt unverändert bis zum Ende des Verzuges.
- (4) Sämtliche in diesem Vertragspunkt vereinbarten Entgelte sind Entgelte exklusive einer allfälligen Umsatzsteuer.

## IV.

Das Land haftet für die Erbringung seiner Leistung gemäß Vertragspunkt II. im Rahmen und im Umfang dieses Vertragspunktes.

- 4 -

Anlage zu GZ. 11 0502/269-Pr.2/85

Zu Fragen 1. und 2.

Durch die Verpflichtung des Landes zur Erbringung der Leistung gemäß Vertragspunkt II. entsteht kein wie immer geartetes Rechtsverhältnis zwischen der PAG und den jeweiligen Bediensteten des Landes.

## VI.

Beide Vertragsteile verpflichten sich, die aus diesem Vertrag jeweils für sie erwachsenden Rechte und Pflichten auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

## VII.

- (1) Das Land und die PAG vereinbaren hiemit, daß
1. der Gegenstand des vorliegenden Vertrages durch den vorliegenden Vertrag erschöpfend - unbeschadet der Bestimmung unter Ziff. 2 - abschließend geregelt ist;
  2. alle aus früherer Zeit allenfalls noch bestehenden, dem Gegenstand dieses Vertrages entgegenstehenden, mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Land einerseits und der PAG andererseits durch diesen vorliegenden Vertrag aufgehoben werden; sowie
  3. Abänderungen und Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages zu ihrer Rechtsverbindlichkeit zwischen dem Land einerseits und der PAG andererseits der schriftlichen Form bedürfen, hingegen diesbezügliche mündliche Vereinbarungen keinerlei Rechtswirksamkeit haben sollen.
- (2) Die mit der Errichtung, Vergebührung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben sowie allenfalls entstehende Steuern trägt die PAG. Die dazu erforderlichen Schritte werden von der PAG gesetzt bzw. veranlaßt.
- (3) Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jeder Vertragsteil je eine Ausfertigung erhält.
- (4) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart.

Linz, am 3. 8. 1987

Für das Land Oberösterreich:

Graz, am 23. 9. 1987

Für die Pyhrn Autobahn  
Aktiengesellschaft:  
(Landeshauptmann)  
(Vorstand)



AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

Fin- 109/ SP - Sta - 1988

Bei Antwortschritten Geschäftsstellen, Datum und Gegenstand dieser Schritte anführen

A9 Pyhrn-Autobahn; Vortrag mit PAG Ergänzung

Anlage zu GZ. 11 0502/269-Pr.2/95

Zu Fragen 1. und 2.

August 1988

4010 Lins. am

Landhaus - Klammgasse 7

Tel. 2720

orig bei der Bauverträge (etc.)

Tr				
An	U			
Mu	EINGELASSEN			

An die

Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft  
z.Hd. Herrn Generaldirektor  
Dr. Talirz

Wilhelm-Raabe-Gasse 24

8010 G r a z

Sehr geehrter Herr Generaldirektor!

Als Beilage übermittelt das Amt der o.ö. Landesregierung die für das Land Oberösterreich unterfertigte Ausfertigung einer Ergänzung zum Vertrag vom 3.8.1987/23.9.1987, welche zur weiteren do. Verwendung bestimmt ist.

Mit freundlichen Grüßen!

Für das Land Oberösterreich:

1 Beilage



Anlage zu GZ. 11 0502/269-Pr.2/95

Zu Fragen 1. und 2.

## E r g ä n z u n g z u m

V e r t r a g

vom 3.8.1987/23.9.1987, abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich und der Pyhrnautobahn Aktiengesellschaft, Boio Graz, Wilhelm-Rasbe-Gasse 24 andererseits.

## I.

Der Vertragspunkt II. (1) erster Satz wird einvernehmlich wie folgt geändert:

Das Land übernimmt im Namen der PAG bei der Errichtung der A 9 für

die Bauweise 1 bis 4, das ist der Abschnitt Autobahnknoten Sattledt bis AB - km 5,6 + 20;

das Bauwerk 5, das ist der Abschnitt AB - km 7,815 bis AB - km 9,650;

das Bauwerk 8, das ist der Abschnitt von AB - km 14,175 bis AB - km 16,2.

folgende Aufgaben: "...

## II.

Die übrigen Bestimmungen des Vertragspunktes II. sowie der sonstigen Vertragspunkte bleiben unverändert.

Innsbruck, am 1. August 1988

Graz, am 11. Juli 1988

Für das Land Oberösterreich:


Für die Pyhrnautobahn  
Aktiengesellschaft:

Landeshauptmann

Dr. Patzenböck

Vorstand





Anlage zu GZ. 11 0502/269-Pr.2/95 <sup>(14)</sup>

Zu Fragen 1. und 2.

Amt der o.ö. Landesregierung  
Lin - 210/36 - Sta - 1904  
.....

4010 Linz, am 2. August 1989  
Landhaus  
Tel. 2720/307 DW  
OVR. 0069264

AE Pyhrn Autobahn; Vertrag  
mit PAR; 2. Ergänzung

An die  
Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft  
z.Hd. Herrn Generaldirektor  
Dr. Tallner

Wilhelm-Raabe-Gasse 24  
4010 Linz

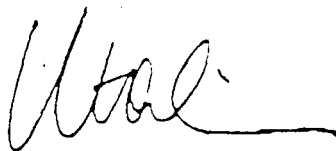
Sehr geehrter Herr Generaldirektor!

Als Beilage übermittelt das Amt der o.ö. Landesregierung die für das Land Oberösterreich unterfertigte Ausfertigung der 2. Ergänzung zum Vertrag vom 3.8.1987/23.9.1987, welche zur weiteren dortigen Verwendung bestimmt ist.

Mit freundlichen Grüßen!

Für das Land Oberösterreich:

Beilage



Anlage zu GZ. 11 0502/269-Pr.2/95

Zu Fragen 1. und 2.

2. E r g ä n z u n g   z u m  
V e r t r a g

---

vom 3.8.1987/23.9.1987, abgeschlossen zwischen dem Land Ober-  
österreich und der Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft, 8010 Graz,  
Wilhelm-Raabe-Gasse 24 andererseits.

## I.

Der Vertragspunkt II. (1) erster Satz wird einvernehmlich wie  
folgt geändert:

"Das Land übernimmt im Namen der PAG bei der Errichtung der A 9  
für

- die Baulose 1 bis 4, das ist der Abschnitt Autobahnknoten  
Sattledt bis AB-km 6,6 + 20;
- das Baulos 6, das ist der Abschnitt AB-km 7,815 bis AB-km  
9,650;
- das Baulos 8, das ist der Abschnitt von AB-km 14,175 bis AB-km  
16,2;
- das Baulos 9, das ist der Abschnitt von AB-km 16,2 bis zur  
Anschlußstelle Kirchdorf"

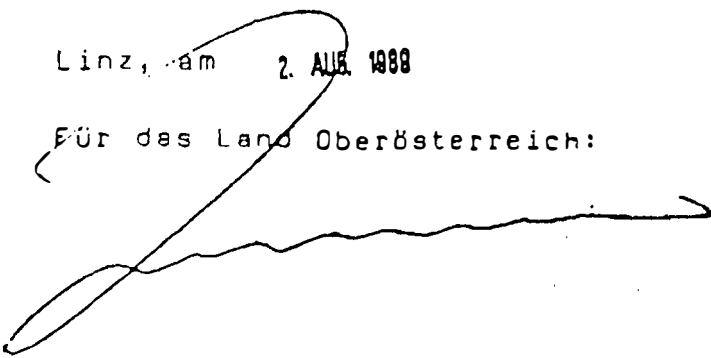
folgende Aufgaben: "....

## II.

Die übrigen Bestimmungen des Vertragspunktes II. sowie der son-  
stigen Vertragspunkte bleiben unverändert.

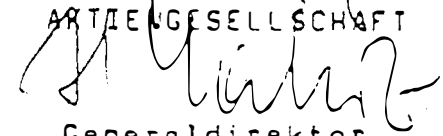
Linz, am 2. AUG. 1988

Für das Land Oberösterreich:



Graz, am 8. JUNI 1988

PYHRN AUTOBAHN  
AKTIENGESELLSCHAFT

  
Generaldirektor  
Dr. techn. H. Jalirz

Anlage zu GZ. II 0502/269-Pr. 2/95

Zu Fragen 1. und 2.

V E R T R A G

abgeschlossen zwischen dem Land Steiermark (im folgenden kurz Land genannt) einerseits und der Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft, 8010 Graz, Wilhelm Raabe-Gasse 24 (im folgenden kurz PAG genannt), andererseits wie folgt:

## I.

- (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat aufgrund des ASFINAG-Gesetzes, BGBl. 339 vom 24. Juni 1987 die Planung, Errichtung und Erhaltung der A 9, Pyhrnautobahn, im Abschnitt "Umfahrung Rottenmann" der PAG übertragen.
- (2) Nach dem Bauzeitplan der PAG soll diese Errichtung im Jahre 1990 abgeschlossen sein.

## II.

- (1) Das Land übernimmt im Namen der PAG bei der Errichtung der A 9 folgende Aufgaben für den Abschnitt der "Umfahrung Rottenmann".
  - a) Die Vorbereitung und administrative Abwicklung aller für die eigentlichen Baumaßnahmen notwendigen Vorarbeiten wie Leitungsverlegungen, Rodungen, Wasserversorgung und dergleichen.  
Die hierfür erforderlichen Ausschreibungen sind in Abstimmung mit der PAG in deren Namen zu veranlassen.  
Die Vergabe erfolgt durch die PAG, wobei das Land einen Vergabevorschlag erstellt. Rechnungen sind an die PAG zu legen, wobei die vorbereitende Rechnungsprüfung durch das Land erfolgt.
  - b) Die Projektsteuerung in der Bauausführungsphase (Oberleitung) und die örtliche Bauaufsicht.

- 2 -

Der Terminplan für den Bauablauf und die damit im Zusammenhang stehenden Finanzierungspläne sind mit der PAG abzustimmen. Alle Rechnungen sind an die PAG zu legen. Alle Übernahmen und Vorübernahmen sind gemeinsam mit der PAG durchzuführen.

- (2) Das Land führt die von der PAG übernommenen unter Vertragspunkt II. (1) beschriebenen Aufgaben so aus, wie sie der Landeshauptmann im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes gemäß Art. 104 B-VG auszuführen hätte. Gemäß dem gesetzlichen Auftrag an die PAG ist jedoch für alle Entscheidungen, welche im Rahmen der Auftragsverwaltung dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zugefallen wären, der Vorstand der PAG zuständig. Ebenso bedürfen alle Vertragsänderungen und Erweiterungen mit Auftragnehmern der vorherigen schriftlichen Zustimmung der PAG:
- (3) Durch den Vertragspunkt II. (1) und (2) tritt keine Änderung der gesetzlichen und satzungsgemäß bestimmten Aufgabenbereiche der Organe der PAG ein. Insbesondere bleibt die nach den §§ 70 ff des Aktiengesetzes 1965 bestehende Leitungsgewalt des Vorstandes der PAG unangetastet.

### III.

- (1) Die PAG leistet dem Land für dessen Personal- und Sachaufwand zur Durchführung der unter Vertragspunkt II. beschriebenen Aufgaben folgende Entgelte:
  - a) Für die Vorbereitung und Abwicklung von noch nicht erledigten und für die Bauabwicklung notwendigen Behördenverfahren (ausgenommen Liegenschaftseinslösungen) ein Tagespauschale für jeden Kalendertag, an dem eine dieser angeführten Tätigkeiten verrichtet wird. Für Tätigkeiten, die weniger als vier Stunden dauern, kommt das halbe Tagespauschale zur Verrechnung.  
Das Tagespauschale für Behördenverfahren beträgt gerundet S 25.100,--  
(in Worten: Schilling fünfundzwanzigtausendeinhundert 00/100)

Anlage zu GZ. 11 0502/269-Pr.2/95

Zu Fragen 1. und 2.

- 3 -

Für je drei Tagespauschalen für Behördenverfahren gelangt ein zusätzliches Behördenverfahren-Tagespauschale für Vorbereitungsarbeiten des Landes zur Verrechnung.

Berechnungsgrundlage für diese Tagespauschalen sind die Personal-, Sach- und Nebenkosten auf Preisbasis 1987.

- b) Für die Bauaufsicht von Vorarbeiten und ebenso für die Projektsteuerung in der Bauausführungsphase und die örtliche Bauaufsicht ein Pauschale in der Höhe von 3 %, gerechnet von den jeweiligen Nettoherstellungskosten für die Bauarbeiten des jeweiligen Bau-loses.

Die Entgelte gemäß Vertragspunkt III. (1) lit. a) und b) decken alle personellen und materiellen Aufwendungen des Landes, welche in der vollständigen ordnungsgemäßen Abwicklung der Projektsteuerung in der Bauausführungsphase und bei der örtlichen Bauaufsicht für alle ausgeschriebenen bzw. vergebenen Arbeiten, einschließlich aller allfälligen Zusatz- oder Nachtragsaufträge erforderlich sind.

In sich abgeschlossene, zusätzlich erforderliche Maßnahmen, die nicht in den vorgesehenen Vorarbeiten und Bauarbeiten erfaßt werden konnten, unterliegen hinsichtlich der Entgelte den in Vertragspunkt III. vereinbarten Regelungen sinngemäß.

- (2) Die Entgelte (Refundierungsbeträge) gemäß Vertragspunkt III. sind einen Monat nach Eingang der für den jeweils vorherigen Monat vom Land erstellten und der PAG vorgelegten Rechnung fällig und sind auf das Konto Nr. 520, Land Steiermark, bei der Landes-Hypothekbank, einzuzahlen und von der Landesbuchhaltung zu Gunsten Ansatz 2/020005, Post 8270, zu vereinnahmen. Das Entgelt gemäß Vertragspunkt III. (1) lit. a) ist wertgesichert nach den Empfehlungssätzen des Bundesministeriums für Finanzen für Preisänderungen auf dem Sektor "Lohn" für das Baugewerbe. Hierbei gilt die ÖNORM B 2111, Ausgabe 1. Oktober 1981 als zugrundeliegend. Das Entgelt gemäß Vertragspunkt III. (1) lit. a) ist zu 85 % dem Anteil "Lohn" zuzuschreiben. Der restliche Anteil von 15 % ist dem Anteil "Sonstiges" zuzuschreiben und mit den jeweils halben Empfehlungssätzen zu erhöhen. Ausgangspunkt für die Berechnung der Wertsicherung ist der Tag der Unterfertigung des Vertrages. Endpunkt der Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat der jeweiligen Leistungserbringung maßgebliche Indexzahl.

Anlage zu GZ. 11 0502/269-Pr.2/95

Zu Fragen 1. und 2.

- 4 -

- (3) Gerät die PAG mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Land in Verzug, so hat sie dem Land aus den fälligen Forderungen Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. über der Bankrate zu bezahlen.
- (4) Sämtliche in diesem Vertragspunkt vereinbarten Entgelte sind Entgelte exklusive einer allfälligen Umsatzsteuer.

## IV.

Durch die Verpflichtung des Landes zur Erbringung der Leistung gemäß Vertragspunkt II. entsteht kein wie immer geartetes Rechtsverhältnis zwischen der PAG und den jeweiligen Bediensteten des Landes.

## V.

Beide Vertragsteile verpflichten sich, die aus diesem Vertrag jeweils für sie erwachsenden Rechte und Pflichten auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

## VI.

- (1) Das Land und die PAG vereinbaren hiermit, daß
  1. der Gegenstand des vorliegenden Vertrages durch den vorliegenden Vertrag erschöpfend - unbeschadet der Bestimmung unter Ziff. 2 - abschließend geregelt ist;
  2. alle aus früherer Zeit allenfalls noch bestehenden, dem Gegenstand dieses Vertrages entgegenstehenden, mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Land einerseits und der PAG andererseits durch diesen vorliegenden Vertrag aufgehoben werden; sowie
  3. Abänderungen und Ergänzungen des gg. Vertrages zu ihrer Rechtsverbindlichkeit zwischen dem Land einerseits und der PAG andererseits der schriftlichen Form bedürfen. Mündliche Vereinbarungen haben keinerlei Rechtswirksamkeit.

Anlage zu GZ. 11 0502/269-Pr.2/95 5

Zu Fragen 1. und 2.

- 5 -

- (2) Die mit der Errichtung, Vergebührung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben sowie allenfalls entstehende Steuern trägt die PAG. Die dazu erforderlichen Schritte werden von der PAG gesetzt bzw. veranlaßt.
- (3) Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jeder Vertragsteil je eine Ausfertigung erhält.
- (4) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Graz, am

Graz, am

Für das Land Steiermark:  
Der Vorstand der Rechtsabteilung 1

Für die Pyhrn Autobahn  
Aktiengesellschaft:



(W. Hofrat Dr. Lieb)





AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung I

An die  
Pyhrn-Autobahn AG.

Wilhelm-Raabe-Gasse 24  
8010 Graz

GZ 1 - 66/I D1 73/11 - 89

Ggst Vertrag zwischen dem Land Steiermark  
und der Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft  
über die Verwendung von Landesbediensteten  
Ergänzungs- bzw. Erweiterungsvertrag

TA	Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft	PL 2/956
Anfrage zu GZ. 11 0502/268	20. Juni 1989	zu Fragen Nr. 1 und 2.
EINGELANGT		

Rechtsabteilung 1 - Personalangelegenheiten

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter Hr. Dr. Wanke

Telefon DW (0316) 7031/ 2430

Telex 311838 lrggr a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 15. Juni 1989

U. W. K. A. H.  
S. K.  
S. K.  
Original: S. K.  
S. K.

In der Beilage wird eine unterfertigte Gleichschrift  
des Ergänzungs- bzw. Erweiterungsvertrages übermittelt.

Hinsichtlich der Leistungen der Entgelte an das Land  
Steiermark wird die bisherige Vorgangsweise beibehalten.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsvorstand

(Dr. Greimel)

Beilage  
Ergänzung  
zum Vertrag

Gleichschrift

Anlage zu GZ. 11 0502/269-Pr.2/95 7

Zu Fragen 1. und 2.

## E R G Ä N Z U N G

zum

## V E R T R A G

aus dem Jahre 1987, abgeschlossen zwischen dem Land Steiermark einerseits und der Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft, 8010 Graz, Wilhelm-Raabe-Gasse 24, andererseits.

## I.

Der Vertragspunkt I. ist wie folgt neu zu fassen:

"I:

Aufgrund des ASFINAG-Gesetzes in seiner letzten Fassung (BGBl. Nr. 325/88 vom 9. 6. 1988) wurde der PAG die Planung, Errichtung und Erhaltung der A 9 Pyhrnautobahn in der Strecke vom Knoten Selzthal bis Rottenmann/Süd und in der Strecke von Gaishorn bis Traboch übertragen.

Nach dem vorliegenden Bauzeitplan der PAG soll diese Errichtung im Jahre 1993 abgeschlossen sein.

## II.

Der Vertragspunkt II. ist im 1. Absatz wie folgt abzuändern:

"II.

(1) Das Land übernimmt im Namen der PAG bei der Errichtung der A 9 folgende Aufgaben für die in I. genannten Abschnitte:

a) ....".

## III.

Die übrigen Bestimmungen des Vertragspunktes II. sowie der sonstigen Vertragspunkte bleiben unverändert.

Graz, am 16. 6. 1989

Graz, am 1. 6. 1989

Für das Land Steiermark:

Für die Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft:

Anlage zu GZ. 11 0502/269-Pr.2/95

TAUERNAUTOBAHN AG		Zu Fragen 1. und 2.
1	134055	3
	17. DEZ. 1997	
2		4

Ü B E R E I N K O M M E N

abgeschlossen zwischen der TAUERNAUTOBAHN AKTIENGESELLSCHAFT, 5020 Salzburg, Alpenstraße 94 (in der Folge kurz AG genannt) und dem LAND KÄRNTEN (in der Folge kurz Land genannt)

über die Besorgung bestimmter Tätigkeiten der Tauernautobahn Aktiengesellschaft, die ihr bei der Planung und der Errichtung der A 11 Karawankenautobahn zwischen Villach (A 2, A 10) und der Staatsgrenze im Karawankentunnel obliegen.

- 1a) Die Republik Österreich hat aufgrund des Karawankenautobahn-Finanzierungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 442/78 mit Erlaß des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 24.1.1979, Zahl 890.525/23-III/9-78, die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Karawankenautobahn A 11 in der Strecke Winkl im Rosental bis Staatsgrenze im Karawankentunnel der Tauernautobahn Aktiengesellschaft übertragen.
- 1b) Hinsichtlich der unter Punkt 1a) genannten Strecke ersetzt der gegenständliche Vertrag das Übereinkommen vom 18. Oktober 1979.
- 1c) Weiters hat die Republik Österreich aufgrund des ASFINAG-Gesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 493/1985 mit Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 1. August 1986, BGBl. Nr. 522/1986, veröffentlicht am 3.10.1986, die Planung und Errichtung der Teilstrecke der A 11 Karawankenautobahn von Villach (A 2, A 10) bis

-2-

Winkl im Rosental der Tauernautobahn Aktiengesellschaft übertragen.

2. Das Land stellt das zur Durchführung der im Punkt 6. des Übereinkommens bezeichneten Maßnahmen benötigte und geeignete Personal der AG zur Verfügung sowie die diesem Personal dienlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen; dieses Personal verbleibt weiterhin Dienstnehmer des Landes, verbleibt in den derzeitigen Dienststellen und untersteht diesem auch in disziplinarer und organisatorischer Hinsicht (Regelung des Urlaubes, der Vertretung, des Krankheitsersatzes, etc.).
3. Durch diese Zurverfügungstellung gemäß Punkt 2. tritt keine Änderung der gesetzlich und satzungsgemäß bestimmten Aufgabenbereiche der Organe der AG ein. Insbesondere bleibt die nach §§ 70 ff. des Aktiengesetzes bestehende Leitungsgewalt des Vorstandes der AG unangetastet.
4. Demgemäß verpflichtet sich das Land durch entsprechende Weisungen sicherzustellen, daß den auf die Führung der Agenden bezughabenden Anordnungen des Vorstandes der AG durch die tätigen werdenden Dienstnehmer des Landes Rechnung getragen wird.

Jeweils bis zum 1.2. des laufenden Kalenderjahres wird der AG ein Organisationsplan betreffend Erledigung der vertragsgegenständlichen Agenden vom Land übergeben.

-3-

## Anlage zu GZ. 11 0502/269-Pr.2/95

## Zu Fragen 1. und 2.

-3-

5. Alle von den bereitgestellten Dienstnehmern des Landes Dritten gegenüber im Rahmen der Maßnahmen gemäß Punkt 6. abgegebenen Erklärungen und Vereinbarungen werden stets nur im Namen und auf Rechnung der AG abgegeben bzw. abgeschlossen; ausgenommen hiervon sind Vertragsverhältnisse, die mit Dritten zur Besorgung von Aufgaben des Landes im Sinne dieses Vertrages abgeschlossen werden.

Alle Verträge sind, sofern der Vertragswert S 100.000,-- übersteigt, im Einvernehmen mit dem kaufmännischen Vorstandsmitglied abzuschließen.

Hinsichtlich der Grundeinlöse werden die vom Land der AG zu nominierenden Vertreter ermächtigt, ohne Zustimmung des Vorstandes bei Entschädigungsbeträgen bis zu 1 Mio. Schilling bei unbebauten Grundstücken und bis zu 1,5 Mio. Schilling bei bebauten Grundstücken den Ablösen zuzustimmen. Dies, sofern die Entschädigungen auf Grund eines begründeten und der Rechtslage entsprechenden Gutachtens ermittelt wurden und keine Sonderfälle vorliegen, welche von den üblichen Bewertungsgrundsätzen abweichen.

6. Bei den Maßnahmen, für die das Land das geeignete Personal der AG zur Verfügung stellt, handelt es sich um die Projektierung, Bauleitung und Bauführung im Rahmen der, der AG obliegenden Aufgaben hinsichtlich der Karawankenautobahn zwischen

- a) Villach (A 2, A 10) und Winkl im Rosental sowie
- b) Winkl im Rosental bis zur Staatsgrenze im Karawankentunnel.

Die Auslegung dieser Begriffe erfolgt im Sinne des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes sowie dazu erlassener Durchführungsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen.

7. Es handelt sich daher insbesondere um

- 7.1. Planung und Projektierung
- 7.2. Grundeinlösung und Verbücherung
- 7.3. Die Beschaffung der für die Ausschreibung und die Vergabe nach ÖNORM erforderlichen Unterlagen
- 7.4. Die Abfassung der Vertragsentwürfe
- 7.5. Die Bauüberwachung, Bauabrechnung und Bauabnahme einschließlich der Schlußabrechnung, soweit sich diese aus der Abwicklung der Bauverträge mit den Auftragnehmern ergeben, durch die Bauverträge ausgelöst werden oder mit ihnen im Zusammenhang stehen.

8. Hingegen übernimmt die AG mit ihrem eigenen Personal insbesondere die über die rechnerische und buchhalterische Überprüfung der Forderungen und Rechnungen der Auftragnehmer hinausgehenden Maßnahmen des Rechnungswesens, wie Anweisung und Buchung der gegenseitigen Rechnungen.

## Anlage zu GZ. 11 0502/269-Pr.2/95

## Zu Fragen 1. und 2.

-5-

9. Die AG verpflichtet sich, dem Land den aus der Erfüllung dieses Übereinkommens erwachsenden Personal- und Sachaufwand im Sinne des FAG 1986 mit einem Prozentsatz von 9 von 100 von den für Grundeinlöse und Herstellung an Dritte geleisteten Zahlungen, zu ersetzen.
10. Die Abrechnung hat jährlich aufgrund der von der AG geleisteten und von der ASFINAG refundierten Zahlungen bzw. vom Finanzamt zu vergütende Vorsteuern für die heranzuziehenden Positionen zu erfolgen, wobei vierteljährliche Vorschüsse auf Anforderung des Landes von der AG geleistet werden.
11. Das Land haftet der AG gegenüber für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertragsgegenständlichen Aufgaben.
12. Dieses Übereinkommen tritt mit der Unterfertigung durch beide Vertragsteile in Kraft. Es bleibt bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung des vertragsgegenständlichen Autobahnteilstückes zuzüglich eines angemessenen Zeitraumes bis zur tatsächlichen Anerkennung bzw. Erledigung der dienstzähligen Abschlußrechnungen wirksam.

Änderungen dieses Übereinkommens bedürfen der Form.

Salzburg, am .....

TAUERNAUTOBAHN

AKTIENGESELLSCHAFT

Klagenfurt, am .....

Für das Land Kärnten:

Der L. Landesrat (Stellvertreter  
(Erwin Frühbacher))

Anlage zu GZ. 11 0502/269-Pr.2/95

Zu Frage 9  
13. Dezember 1994

AP 1171/94

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Auf Ihr Schreiben vom 22. November 1994, GZ. 808.180/127-VI/11-94, betreffend die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Länder Oberösterreich und Steiermark (bzw. gegen Dritte) im Zusammenhang mit der ehemaligen Pyhrn Autobahn AG, teile ich Ihnen folgendes mit:

Herr LR Ing. Hans-Joachim Ressel hat mich mit Schreiben vom 6. Dezember 1994 informiert, daß die Steiermärkische Landesregierung in ihrer Sitzung am 5. Dezember 1994 den Beschluß gefaßt hat, folgende Erklärung abzugeben:

"Das Land Steiermark erklärt hinsichtlich aller Ansprüche der Republik Österreich und der ÖSAG als Rechtsnachfolgerin der PAG aus der Mitwirkung des Landes Steiermark an der Errichtung der Pyhrnautobahn (Vorbereitung, Projektsteuerung und örtliche Bauaufsicht) bis 31. Dezember 1995 insoweit auf die Einrede der Verjährung zu verzichten, als Verjährung nicht bereits bis heute eingetreten sein sollte."

Dessen ungeachtet sind, wie bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht, unverzüglich geeignete Schritte zur Durchsetzung allfälliger Schadenersatzansprüche gegen wen immer erforderlich.

Herrn  
Bundesminister für wirtschaftliche  
Angelegenheiten  
Dr. Wolfgang Schüssel

Stubenring 1  
1010 Wien



Anlage zu GZ. 11 0502/269-Pr.2/95

Zu Frage 9.

Ich ersuche Sie daher abnommab, den Vorstand der ÖNAG als Rechtsnachfolgerin der Pyhrn Autobahn AG zur Beauftragung der Finanzprokuratorin in diesem Sinne zu verhalten.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Dlv.

Anlage zu GZ. 11 0502/269-Pr.2/95

13. Dezember 1994

AP 1223/94

K

E

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Lieber Freund!

Von der Mitteilung in Deinem Schreiben vom 6. Dezember 1994 über den Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung hinsichtlich eines Verjährungsverzichtes bis 31. Dezember 1995 (analog der Erklärung des Landes Oberösterreich) habe ich Kenntnis genommen. Diesen Beschluß gebe ich unter einem an Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Wolfgang Schüssel weiter.

Mit freundlichen Grüßen

DK

Herrn  
LR Ing. Hans-Joachim Ressel

Landhaus  
8010 G r a z



Landesrat Ing. Hans-Joachim Ressel  
Landhaus, A-8010 Graz  
Telefon 0316 - 8777222  
Telefax 0316 - 87773452

Anlage zu GZ. 11 0502/269-Pr.2/95

Zu Frage 9.

Graz, am 6. Dezember 1994

Herrn  
Dkfm. Ferdinand LACINA  
Bundesminister für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1010 Wien

### *Verjährungsverzicht*

Sehr geehrter Herr Minister,  
lieber Freund!

Ich nehme bezug auf Dein Schreiben vom 25.11.1994 und teile Dir mit, daß die Steiermärkische Landesregierung in ihrer Sitzung vom 5.12.1994 den Beschluß gefaßt hat, folgende Erklärung abzugeben:

Das Land Steiermark erklärt hinsichtlich aller Ansprüche der Republik Österreich und der ÖSAG als Rechtsnachfolgerin der PAG aus der Mitwirkung des Landes Steiermark an der Errichtung der Pyhnautobahn (Vorbereitung Projektsteuerung und örtliche Bauaufsicht) bis 31.12.1995 insoweit auf die Einrede der Verjährung zu verzichten, als Verjährung nicht bereits bis heute eingetreten sein sollte.

Ich verbleibe

mit freundlichen Grüßen

*Beilage*

~~...~~ Anhang zu ...

1307/AB XIX. GP FINANZEN Zu Frage 9 100 24 Nov. 1994 PRÄSIDIUM
--

Hr. Wolfgang Reithel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 27. November 1994  
GZ: 1307/AB XIX. GP VI/11-94

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

*Handwritten notes:* 9/11/94, TC3.12

In Ihrem Schreiben vom 2. November 1994, betreffend die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen das Land Steiermark im Zusammenhang mit der ehemaligen Pyhrn Autobahn AG, wird dargelegt, daß die Entscheidung des Landes Steiermark, die Abgabe eines Verjährungsverzichtes abzulehnen, einvernehmlich von Landeshauptmann-Stellvertreterin Waltraud Klasnic sowie Landesrat Ing. Ressel getragen werde.

Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Klasnic, darauf angesprochen, berichtete mir, daß ihrerseits sehr wohl Bereitschaft bestehe, einen Verjährungsverzicht abzugeben, sie jedoch grundsätzlich in Abstimmung mit Herrn Landesrat Ressel der Meinung ist, daß alle in der in Rede stehenden Haftungsfrage an das Land Steiermark herangetragenen Forderungen nicht stichhaltig sind.

Aus diesem Grund hat Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Klasnic bereits vor einiger Zeit ein Gutachten beim Verfassungsdienst des Landes Steiermark in Auftrag gegeben und das Ergebnis vor kurzem in einem Schreiben Herrn Landesrat Ressel mit einem Textvorschlag für eine Verjährungsverzichtserklärung mitgeteilt.

Dr. Wolfgang Holzmair  
Wirtschaftsminister

Anlage zu GZ. 11 0502/269-Pr.2/95

Zu Frage 9.

Dieses Schreiben lege ich Ihnen in Ablichtung bei.

Die Abgabe dieser Erklärung liegt durchaus auch im allgemeinen öffentlichen Interesse, da nur durch einen Zeitgewinn der nötige Verhandlungsspielraum geschaffen werden kann, der für eine genaue Abklärung der kontroversiellen Standpunkte in der vorliegenden schwierigen Sach- und Rechtsmaterie erforderlich ist.

Unabhängig davon hat die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG bereits alle Schritte zur Klageeinbringung gesetzt, die vorzunehmen ist, sofern nicht doch noch eine Verjährungsverzichtserklärung eintrifft.

Ich ersuche Sie daher nochmals, Ihren Einfluß dahingehend geltend zu machen, daß Herr Landrat Ressel die Verzichtserklärung rechtzeitig abgibt.

Mit freundlichen Grüßen

1 Beilage

Herrn  
Bundesminister für Finanzen  
Dkfm. Ferdinand Lacina

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1010 Wien

